



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

**Teil I – Gesetze**

<b>17. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 1. November 2006</b>	<b>Nummer 12</b>
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
27.10.2006	Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes .....	118
27.10.2006	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2005/2006 (Nachtragshaushaltsgesetz 2006 – NTHG 2006) .....	119

## **Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes**

Vom 27. Oktober 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 196), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe zu § 14a eingefügt:

„§ 14a Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren und Kreisstädte“.

- b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Soziallastenausgleich“.

- c) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 (weggefallen)“.

2. Dem § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit die Feststellungen der Überprüfung vergangene Ausgleichsjahre betreffen, unterbreitet die Landesregierung einen entsprechenden Vorschlag zur Erhöhung oder zur Verminderung der Verbundmasse im laufenden oder in einem der Feststellung folgenden Jahr.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „70,7“ durch die Angabe „68,3“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „25,7“ durch die Angabe „27,6“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „3,6“ durch die Angabe „4,1“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Größenansatz“ durch das Wort „Hauptansatz“ ersetzt und die Wörter „oder dem zentralörtlichen Ansatz nach Absatz 3“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Gemeindegrößenansatz“ durch das Wort „Hauptansatz“, die Angabe „103“ durch die Angabe „105“, die Angabe „108“ durch die Angabe „112“, die Angabe „118“ durch die Angabe „120“, die Angabe „123“ durch die Anga-

be „125“ und die Angabe „128“ durch die Angabe „130“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „140“ durch die Angabe „145“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Für das Ausgleichsjahr 2010 und sodann in einem dreijährigen Rhythmus wird die Staffel nach Absatz 2 überprüft und bei Bedarf angepasst, soweit nicht besondere Entwicklungen den Anlass zur Verkürzung des Überprüfungszeitraumes geben.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel nach Satz 2 werden gemäß den Absätzen 3 und 4 verteilt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Genehmigte Ganztagschulen“ durch die Wörter „Schulen mit genehmigten Ganztagsangeboten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

#### **Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren und Kreisstädte**

(1) Die Gemeinden, die nach der Landesplanung als Mittelzentrum festgestellt worden sind oder Sitz der Verwaltung eines Landkreises sind, erhalten als Mehrbelastungsausgleich einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 800 000 Euro. Soweit die Gemeinden die zentralörtlichen Aufgaben in Funktionsteilung wahrnehmen, wird der Mehrbelastungsausgleich nach Satz 1 entsprechend aufgeteilt.

(2) Der Mehrbelastungsausgleich nach Absatz 1 wird zusammen mit den Schlüsselzuweisungen berechnet und ausbezahlt.“

7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

#### **Soziallastenausgleich**

Zum Ausgleich der besonderen Belastungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden den Landkreisen und kreisfreien Städten die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Abs. 3a des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des Artikels 30 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2990)

in Höhe von 190 000 000 Euro zur Verfügung gestellt. Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Mitglied der Landesregierung die Verteilung der Mittel der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen entsprechend den Belastungen der Landkreise und kreisfreien Städte durch die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 1 bis 4, § 22 und § 23 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch Rechtsverordnung zu regeln.“

8. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „40 000 000“ durch die Angabe „50 000 000“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Punkt am Ende von Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
 

„5. die Ausstattung von Stützpunktfeuerwehren, die Sicherung der Kompatibilität der technischen Ausstattung der integrierten Leitstellen der kreisfreien Städte und Landkreise untereinander und mit dem Lagezentrum des Landes sowie die Kostenerstattung für die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz.“
9. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „13“ ein Komma und die Angabe „14a“ eingefügt.
10. § 23 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

#### **Artikel 3**

Artikel 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 27. Oktober 2006

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

### **Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2005/2006 (Nachtragshaushaltsgesetz 2006 – NTHG 2006)**

Vom 27. Oktober 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der dem Haushaltsgesetz 2005/2006 vom 24. Mai 2005 (GVBl. I S. 178) als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2005/2006 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags für das Jahr 2006 geändert.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. Oktober 2006

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch